

## **STADION - NUTZUNGSORDNUNG**

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Nutzern und Besuchern während ihres Aufenthalts im Stadion Ludwigsburg. Der jeweilige Veranstalter und die Stadtverwaltung Ludwigsburg als Betreiber des Stadions kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

Die Hausordnung gilt für das Ludwig-Jahn-Stadion und das BZW-Stadion. Sie gilt für alle Personen, die das Stadion oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Der Betreiber übt das Hausrecht im Stadion und auf dem Gelände aus. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt oder an den Veranstalter übertragen.

### 1. Geltungsbereich:

1.1 Die Nutzung gilt für den umzäunten Bereich des Stadions.

### 2. Widmung:

2.1 Das Stadion ist eine Sportstätte. Es können geeignete Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

2.2 Die abzuschließenden Verträge über die Nutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

### 3. Allgemeines:

3.1 Die Nutzung des Stadions mit sämtlichen Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung Ludwigsburg gestattet.

3.2 Um allen Nutzern einen reibungslosen Sport- und Veranstaltungsbetrieb zu ermöglichen, wird gegenseitige Rücksichtnahme und eine pflegliche Behandlung des Stadions erwartet.

3.3 Das Stadion steht allen Sporttreibenden von März bis Oktober offen. Die Nutzung durch Minderjährige ist nur in Begleitung eines Übungsleiters oder Trainers gestattet.

3.4 Das Betreten des Stadions ist nur über die offiziellen Zugänge erlaubt.

3.5 Das Stadion ist außerhalb des Veranstaltungsbetriebs kein Aufenthaltsort für Fans.

3.6 Müll ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

3.7 Alle Räumlichkeiten sind ordentlich und verschlossen zu verlassen. Die Beleuchtung ist nach der Nutzung abzuschalten und die Fenster zu schließen.

### 4. Verwaltung und Aufsicht:

4.1 Die Stadionanlage mit ihren sonstigen Sporteinrichtungen wird durch die Stadtverwaltung Ludwigsburg verwaltet. Anträge auf Überlassung der Stadionanlagen sind mindestens 11 Werktage vorher schriftlich mit genauen Angaben über Art und Zeit der Nutzung einzureichen.

4.2 Die Aufsicht über die gesamte Anlage sowie deren Pflege hat der Stadionverwalter. Die Nutzer haben den Anordnungen der Stadtverwaltung und des Stadionverwalters Folge zu leisten. Für jede Veranstaltung ist von den Nutzern ein Ansprechpartner des veranstaltenden Vereins zu stellen, der allein verantwortlich mit dem Stadionverwalter verhandelt.

### 5. Nutzung:

5.1 Die Nutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Ludwigsburg.

5.2 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadionanlage nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung nutzbar ist. Die Spielbarkeit des Spielfeldes wird vom Stadionverwalter mit dem Schiedsrichter und dem veranstaltenden Verein festgestellt. Die Entscheidung über die Spielbarkeit trifft die Stadtverwaltung Ludwigsburg und der Stadionverwalter.

5.3 Die Nutzer sind verpflichtet, die Anlage mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen.

5.4 Das Personal für den Ordnungs- und den Kassendienst haben der Veranstalter zu stellen.

5.5 Für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter zu sorgen.

5.6 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Laufbahn und das Spielfeld von den Zuschauern nicht betreten werden.

5.7 Die Laufbahn und die Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden.

5.8 Samstags und sonntags ist die Nutzung des Stadions für Übungszwecke ausgeschlossen.

### 6. Verhalten im Stadion:

6.1 Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, des Stadionverwalters und der Polizei sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

6.2 Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

6.3 Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer unter Einwirkung berauschender Mittel steht.

6.4 Verboten ist das Mitführen von:

- a) Waffen jeder Art.
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.
- c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen.
- d) Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind.
- e) Sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hocker, Stühlen und Kisten.
- f) Mechanisch betriebenen Lärminstrumenten.
- g) Alkoholischen Getränken aller Art.
- h) Tieren.

6.5 Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) das Betreten des Spielfeldes, des Innenraums sowie der Funktionsräume.
- b) das Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen, Einrichtungen oder Wegen.
- c) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten und das Verunreinigen des Stadions insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen.
- d) das Übersteigen bzw. Beklettern von Zäunen.
- e) das Befahren der Laufbahn mit Fahrrädern, Rollern oder Skateboards.
- f) das Rauchen im Innenbereich des Stadions.
- g) Offenes Feuer und Grillen.

#### 7. Haftung:

7.1 Das Betreten und Nutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.

7.2 Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Ludwigsburg nicht. Unfälle und Beschädigungen im und am Stadion und an den Geräten sind der Stadtverwaltung Ludwigsburg unter sport@ludwigsburg unverzüglich zu melden.

#### 8. Haftung des Veranstalters:

8.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg und der Inhaber des Hausrechts können Personen, die gegen die Vorschriften der Nutzungsordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verweisen und mit einem Stadionverbot belegen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, wird Anzeige erstattet.

#### 9. Hausrecht:

9.1 Das Hausrecht übt die Stadtverwaltung Ludwigsburg aus. Sie kann dieses Recht auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

#### 10. Genehmigungswiderruf:

10.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Nutzung des Stadiongeländes nicht erteilt worden wäre.

10.2 Widerruft die Stadtverwaltung Ludwigsburg eine Genehmigung, so hat der Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch.

#### 11. Bauliche Änderungen:

11.1 Änderungen in und an den Anlagen, wie besondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten sowie Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen und Änderungen an den Hochbauten dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Ludwigsburg vorgenommen werden.

11.2 Ohne Genehmigung vorgenommene Änderungen sind auf Verlangen der Stadtverwaltung, ohne jeden Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadtverwaltung Ludwigsburg berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Veranstalters wiederherstellen zu lassen.

#### 12. Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren:

12.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg entscheidet über die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, das Aufstellen, Anbieten und den Verkauf von Waren.

12.2 Die Stadtverwaltung verlangt für die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und für den Verkauf selbst als Grundstückseigentümer ein Entgelt, das je nach dem Grad der durch den Verkauf erfolgten Verschmutzung des Stadiongeländes und der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadtverwaltung Ludwigsburg bzw. vom zuständigen Ausschuss festgesetzt wird. Für den Umgang mit Lebensmitteln sind die aktuellen Verordnungen und Gesetze zur Lebensmittelhygiene und zum Infektionsschutz zu beachten. Auskünfte erteilt das Landratsamt Ludwigsburg. Bei Alkoholausschank ist das Gaststättengesetz zu beachten, eventuell ist das Einholen einer Schankerlaubnis erforderlich.

#### 13. Nichtbeachtung der Nutzungsbestimmungen:

13.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der gesamten Stadionanlagen zu verlangen, wenn gegen die Anordnungen, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder den genehmigten Verwendungszweck verstoßen wird.

13.2 Wird die Sportanlage vom Veranstalter nicht fristgerecht geräumt, so ist die Stadtverwaltung Ludwigsburg berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Darüber hinaus haftet der Veranstalter der Stadtverwaltung Ludwigsburg und eventuellen Dritten für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

#### 14. Werbung:

14.1 Werbung auf dem Stadiongelände wird ausschließlich durch die Stadtverwaltung Ludwigsburg veranlasst. Eine darüberhinausgehende Werbung ist im Stadiongelände nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Ludwigsburg möglich.

14.2 Die Nutzer des Geländes sind aufgrund dieser Nutzungsordnung nicht an den Werbeeinnahmen der von der Stadtverwaltung durchgeführten Werbung beteiligt.

#### 15. Ausnahmen:

In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung Ludwigsburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen.

#### 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.